

N i c h a c h e r - F r i e d b e r g e r - W o c h e n b l a t t .

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 31.

1. August 1852.

• An
den Magistrat der Stadt N i c h a c h und sämtl.
Gemeinde-Verwaltungen.

Die Preisvertheilung des allgemeinen Land-
gestüts zur Beförderung der Pferdezuucht betr.

Die nachfolgende Ausschreibung der k. bayr. Land-
gestüts-Verwaltung vom 16. d. Mts. wegen der dies-
jährigen Preisvertheilung des allgemeinen Landge-
stütes, ist alsbald in den Gemeinden bei versammelter
Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, und auch den
Einwohnern von Weilern und den Einödhofsbesigern
zur Kenntniß zu bringen.

N i c h a c h den 27. Juli 1852.

Königliches Landgericht N i c h a c h .
W i m m e r .

(Abdruck.)

B e k a n n t m a c h u n g .

(Betr. w. v.)

Im Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom
25. Novbr. 1851 wird wegen der diesjährigen Preise-
vertheilung des allgemeinen Landgestüts Nachstehens
des zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Bezirksstationen im Regierungsbezirke Ober-
bayern bilden für das heurige Jahr fünf Bezirke:

Zum 1. Bezirke gehören:

1. Niesbach, 2. Wörnsmühle, 1. Ebdg. Nies-
bach, 3. Eßig, 4. Lenggries, 1. l. Landgs. Eßig und
5. Gmund, 1. Ebdg. Tegernsee.

Zum 2. Bezirke gehören:

1. Wertingen, 2. Augsburg und 3. Schwabmün-
chen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg,
dann 4. N i c h a c h .

Zum 3. Bezirke gehören:

1. Neuburg und 2. Buchdorf, 1. Ebdg. Donau-
wörth im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg,
3. Eichstätt im Regierungsbezirke Mittelfranken, 4.
Neumarkt im Regierungsbezirke der Oberpfalz und
von Regensburg, dann 5. Ingolstadt.

Zum 4. Bezirke gehören:

1. Alsenberg im Regierungsbezirk Niederbayern,
2. Niedenburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz
und von Regensburg, dann 3. Weisenfeld, 1. Ebdg.
Pfaffenhofen.

Zum 5. Bezirke gehören:

1. Erbing, 2. München, 3. Bruck und 4. Lang-
berg, 1. Ebdg. Neumarkt an der Rott, dann 5. Lands-
but im Regierungsbezirke Niederbayern.

II.

Die Preis-Vertheilungen finden statt:

Im 1. Bezirke am 25. August in Niesbach.

Im 2. Bezirke am 29. August in Wertingen.

Im 3. Bezirke am 1. September in Neuburg.

Im 4. Bezirke am 23. September in Ubensberg.

Im 5. Bezirke am 25. September in Erding.

III.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, und zwar für solche, welche

- a) von einem Landgestütsbesitzer und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;
- b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das sechste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlic, haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbesitzer wieder belegt sind.

IV.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung des Landgestüts mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Stuten zugleich hierum concurren.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeschriebenen Stuten mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk reparierte Summe bestimmt, und bestehen dieselben für ein Pferd in 10—20 bayer. Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden.

Zu jedem Preis wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestüts auf den Hinterschinken.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdegebern, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeschriebene Stute selbst nicht mehr als preis-

würdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

VII.

Diejenigen Pferdegebern, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit ausgerufen, dieselben bei der Preisvertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Beitrag von dem Vorstande der kgl. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München den 16. Juli 1852.

Königl. Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Aller. Graf Zenison, Mittheiler.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

B e f a n n t m a c h u n g.

Heimliche Entfernung des Schuhmachermeisters Joseph Kästl von Heideck betr.

Der verheiratete Schuhmachermeister J. Kästl von Heideck, bei dem sich Spuren einer Gemüths-Krankheit gezeigt haben, hat sich heimlich vom Hause entfernt, und vermuthlich selbst entleibt.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung der k. Regierung vom 16. d. Mts. (Kreis-Int. Blatt 1852 Seite 1260) und das beigefügte Signalement, werden der Magistrat und sämmtl. Gemeindevorsteher beauftragt, ungesäumt nachzuforschen, und falls derselbe ermittelt wird, sogleich Anzeige zu erstatten. Fehl-Anzeigen sind erlassen.

München den 27. Juli 1852.

Königliches Landgericht München.

Wimmer.

B e f a n n t m a c h u n g.

Das Programm zu dem Landwirthschaftsfeste in München für 1852 betr.

Unter Beziehung auf das in der Beilage zu Nr. 33 des Kreis-Int. Blattes vom 1. J. enthaltene Programm zum Landwirthschaftsfeste, werden die Gemeindevorsteher auf die Form und Vorlage der Termine der Wettbewerbszeugnisse, hiemit besonders aufmerksam gemacht, und zur gewissenhaften Ausstel-

lung derselben mit dem Bemerken ermahnt, daß diese Zeugnisse von den Vorständen des Bezirks-Comités geprüft und bestätigt werden müssen.

Wischach den 27. Juli 1852.

Königliches Landgericht Wischach.
W i m m e r.

An

sämmtl. Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

Verhütung von Unglück durch Blitz
betreff.

Unter Hinweisung auf die Aufschreibung der k. Regierung vom 19. d. Mts. im rubricirten Betreffe (Kreis-Int. Blatt 1852 Seite 1263) werden sämtliche Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen angewiesen, wo es nur immer die betreffenden Fonds gestatten, die Gemeinde- und Stiftungsgebäude durch befähigte Werkmeister mit Blitzableitern baldigst versehen zu lassen.

Wischach den 27. Juli 1852.

Königliches Landgericht Wischach.
W i m m e r.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Bezirke der Eisenbahnbau-Sektion Immenstadt, sowie in den Bezirken der benachbarten Sektionen kann eine Anzahl von 1500—2000 Mann Unterkunft und einen Verdienst von täglich 48 kr. — 1 fl. 12 kr. finden.

Maurer verdienen Löhne von 1 fl. — 1 fl. 12 kr.
Steinbauer noch höher.

Auch fleißige Weibspersonen werden aufgenommen, und verdienen Löhne von 36—42 kr.

Dieses wird hiemit auf Ersuchen der Eisenbahnbau-Sektion Immenstadt bekannt gemacht.

Wischach den 29. Juli 1852.

Königl. Landgericht Wischach.
W i m m e r.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Kistlermeisterwitwe H. Maria Weingand von Egenburg hat zur dortigen Pfarrkirche einen

Fahrlag mit 277 fl. 9 kr. gestiftet, was hiemit vorschriftsgemäß bekannt gemacht wird.

Friedberg am 17. Juli 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.
W i d d e r.

G e m e i n n ü t z i g e s.

Die Einimpfung des Rindviehes. Ein Hr. Doctor Willems hat sein Geheimniß, die Lungen- und Seuche des Rindviehes durch Einimpfen der Krankheit in den Schweif des Thieres, der belgischen Regierung überlassen. Das Verfahren dieses Einimpfens ist einfach dieses: Man verschafft sich den Impfstoff durch Ausdrücken des von der Seuche angegriffenen Theiles der Lunge eines gedöbten Thieres, bei dem die Krankheit jedoch nicht den höchsten Grad erreicht haben darf. Zwei bis vier Wochen nach der Impfung stellt sich an dem geimpften Theile eine Geschwulst mit Reaktionsfieber ein, die Krankheit ist leicht, ungefährlich und ohne die mindesten nachtheiligen Folgen; einer zu starken Anschwellung hilft man dadurch ab, daß der leidende Theil einfach suspendirt und durch Emulsionen erweicht wird. Der Brand stellt sich nur in solchen Fällen ein, wenn der Stoff einem Thiere im höchsten Krankheitsstadium entnommen war, und wird durch Einschnitte beseitigt, im schlimmsten Fall schneidet man den kranken Theil hinweg, was kein großer Verlust ist. — Von dieser Methode sind viele Versuche mit Erfolg gemacht worden.

Marktpreise.

Die Viktualienpreise auf dem Freitagsmarkt in Augsburg am 30. Juli stellten sich bei einem Pfund Schmalz auf 24 kr., bei einem Pfund Butter 22 kr., bei 5 Eier zu 4 kr. Der Markt war von Verkäufern gut besetzt. Auch war Gemüse aller Art in großer Anzahl vorhanden, wobei der Meigen Kartoffel mit 1 fl. 36 kr. bezahlt wurde.

Der Rentner Heu kostete in Augsburg vom 17. bis 23. Juli, höchster Preis 58 kr., mittlerer 53 kr., mindester 48 kr. — Dymet, höchster Preis 1 fl. 2 kr.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 31. Juli 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganger Erlös		Oegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.				gefallen.		gestiegen.			
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
				S c h ä f f e l .													
Weizen	186	186	1	18	28	17	57	16	53	3339	11	1	46	—	—		
Korn	111	108	3	15	11	14	30	13	48	1567	51	2	3	—	—		
Gerste	—	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Haber	99	102	2	6	40	6	18	6	8	612	10	—	7	—	—		
Summa	397	391	6							5519	9						

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid. Roth.	Lut.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Schensfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	Mundmehl	6 2
Rothfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	5	2	Semmelmehl	5 2
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	Schönemehl	4 2
Schweinefleisch	15	Kreuzer Roggl	—	7	3	Nachmehl	3 2
Kalbkeisch	8	Halbagen Laib	—	19	1	Roggenmehl	4
Schafffleisch	8	Wagen Laib	1	6	3	1 Pfd. Roggenbrod	3 1

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid. Roth.	Lut.	Theil.	Mehl, pr. Viertel.	fl. fr. pf.
Schensfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	1	3 1/2	Feines Mundmehl	— 52
Rothfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	3	3	Semmelmehl	— 41
Rindfleisch	9 2	Zweifreuzer Roggl	—	12	2	Geringeres Mehl	— 36
Schweinefleisch	15	Vierfreuzer Roggl	—	25	—	Nachmehl	— 28
Kalbkeisch	8	Wagen Laib	—	30	2	Nachmehl	— 40
Schafffleisch	8	Witzfreuzer Laib	1	29	—	—	—

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t			
	Mengen.		Viertel.		Maß.			Pfund.	Loth.	Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	20	—	50	12 ¹ / ₂	—	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	
Semmelmehl	2	48	—	42	10 ¹ / ₂	—	Kreuzer Semmel	—	4	—	
Geringeres Mehl	2	16	—	34	8 ¹ / ₂	—	Zweifreuzer Roggl	—	13	—	
Nachmehl	1	44	—	26	6 ¹ / ₂	—	Vierfreuzer Roggl	—	26	—	
Wachmehl	2	40	—	40	10	—	Wagen Laib	—	31	—	
							Achtfreuzer Laib	1	30	—	

Auswärtige Schrammen-Preise.

München 17. Juli. Augsburg 30. Juli. Schrobenhausen 22. Juli. Rain 24. Juli. Friedberg 29. Juli.																										
Ort der Schranne.	Weizen.						Korn.						Gerste.						Haber.							
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
München . . .							18	37	17	47	17	7	14	6	13	2	12	10	11	47	11	4	10	27	7	
Augsburg . . .								18	50						15	52			12	10						
Schrobenhausen . . .							20	21	19	28	17	43	16	55	16	29	15	44			6	41	6	19		
Rain							20	49	19	49	17	48	17	24	17		16				6	12	5	14		
Friedberg . . .	7	18	6	44	6	10	20	40	19	26	18	11	17	28	16	34	15	40			6	54	6	57		

Bekanntmachung.

Nachdem die Lungenseuche in Mehrbach aufge-
hört hat, so wird das Verbot des Handels und Ver-
kehrs mit Vieh aus diesem Orte hiemit aufgehoben.

Friedberg am 24. Juli 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.
Widder.

Bekanntmachung.

Lungenseuche in Voimering betr.

Die Lungenseuche in Voimering hat noch einge-
laufenen Anzeigen aufgehört, weshalb das unterm
15. März l. Js. erlassene Verbot des Handels und
Verkehrs mit Vieh aus diesem Orte hiemit aufgehe-
ben wird.

Friedberg am 30. Juli 1852.

Königl. Landgericht Friedberg.

Dir. beurl.
Zeidler, Wessler.

Bekanntmachung.

Zufolge hohen Auftrages der k. Regierung vom
24. präf. den 26. d. Mts. werden der Magistrat und
sämtl. Gemeinde-Verwaltungen angewiesen, allen
Juden den Aufenthalt in Oberbayern nur dann zu
gestatten, wenn sich dieselben mit erschöpfender Legiti-
mations-Vorweisen oder Pässen, und wenn dieselben
einen genügenden Aufenthaltswort haben, und durch
ihre Betragen und Beschäftigung keinen Anlaß
zu polizeilicher Einschreitung geben.

Die k. Gendarmen ist angewiesen, den genauen
Besitz dieser hohen Anordnung strenge zu überwachen.
Nach dem 28. Juli 1852.

Königliches bayer. Landgericht.
Wimmer.

Verlorenes.

Am Sonntag den 25. August l. Js. ist zwischen
Unterschönbach und Nichach ein neuer Würstlungen
mit dem Namen des Wurstmachers „Franz Jachler
von Nichach“ versehen, verloren gegangen. Der red-
liche Finder möge denselben gegen eine Belohnung
bei genannten Jachler abgeben.

Anzeige und Empfehlung.

Verrätig gepolsterte Meubels, als: Couches,
Kanapees, große und kleine Fauteuils, Schlafstellen
und Schlafdivans mit einer Eichen-Matratze, Chais-
longen, Stühle u. u. Federn, Regenschirme und See-
gras-Matratzen, Broncegalerien zu Vorhängen in bester
Auswahl und billig, empfiehlt zu geneigter Abnahme
ergebenst

Augsburg den 27. Juli 1852.

Roman Wieser,
Tapezier in der Karlsstrasse, vermalts Judengasse.

Wägelr-Werkauf.

In Nichach steht ein Schweizerwägel mit Dach
auf Radschrauben noch im besten Stande zu verkaufen.
Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Kapital-Ausleiher.

Es liegen bei der Kirchenstiftung Paar 200 fl.,
welche gegen sichere Hypothek ausgeliehen werden.

Anzeige. In der unterzeichneten Buchdruckerei in
Friedberg sind stets **Einnahms- und Ausgab-**
Tabellen, das Buch zu 36 fr. zu haben.

Eichleiterische Buchdruckerei.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nischaz.

Georg Nischinger, 29 J. a., lediger Landgerichts-Schreiber von Krumman, k. Landgerichts Brennbof, war vom königl. Landrichter Breidenbach in Freifing zur Ordnung der Registratur, namentlich zur Ausfchreibung und Verzeichnung alter und neuen Akten aufgenommen worden, von denen die ersten nach erhaltener königl. Regierungsgenehmigung als Makulatur veräußert werden sollten. Zu dem Ende wurde ihm ein Local in dem k. Appellationsgerichtsgebäude angewiesen, und waren die Akten dahin gebracht worden. Da die Quantität alten und unbrauchbaren Papiers sehr groß war, so dachte sich Nischinger, es lasse sich ein kleiner Privatanteil für ihn erzielen, und es veräußerte derselbe ohne Erlaubniß des Landrichters 11 Centner solchen Papiers an den Obfler Job. Danner zu Freifing, den Centner zu 7 bis 8 fl. — Danner botte das Papier bei hellem Tage aus dem k. Appellationsgerichtsgebäude ab, und führte es in sein Haus, das unfern dem königl. Landgerichtsgebäude liegt. — Er ist der Abt gebländ, meint aber, daß es nicht so weit gefehlt fey, wenn er altes, vermodertes Papier verkauft habe, um so weniger, als ihm bei gerichtlicher Versteigerung jedenfalls ein Theil des Erlöses zugewendet worden wäre. In dieser Abt lag jedoch das Verbrechen der Unterschlagung, dessen Angeschuldigter auch für schuldig erkannt wurde.

Im Herbst 1850 war Nischinger als Functionär bei dem k. Oberpostamt Regensburg angestellt; als solcher erhielt er von Georg Zigeleberger von Döbrbach 20 fl. baar aufgezählt, mit dem Ersuchen, sie an die Postersmittlere Schletter in München zu versenden. Allein Nischinger, ein hübsches, und wie es scheint, talentvolles Pärtschen, sah diese 20 fl. für Wasser auf seine Mühle an, steckte solches für sich ein, und ließ sich wohl seyn. — Er gesteht den Empfang der 20 fl., will aber solche aus Versehen in seinem Rocke, den er längere Zeit nicht mehr angezogen, stecken gelassen haben, aus dem sie ihn, falls er sie nicht verloren, entnommen werden seyn müßten.

Er wurde wegen dieses Vergehens der Unterschlagung für schuldig erkannt, und wegen beider Reate zu einer Arbeitsstrafe von 1¹/₂ Jahren verurtheilt.

Der feurige *) Brodtarif.

In einem schwäbischen Orte wo man wußte, daß die Ortspolizei die Bäcker nicht mit einem allwöchentlichen Brodtarif belästige, wurde ein Bäckerlehrling, welcher Korb voll Brod in ein Wirthshaus überbrachte, von einem einigen spaßhaften Gästen gefragt: „Nach welchem Tarif denn bei ihm gebacken werde?“ „Ei, wir brauchen keinen Tarif, ich und der Gesell richten uns nach dem Meister“, war die Antwort des Lehrlings. „Wie ist das zu verstehen?“ fragte einer der Gäste. „Nun, wenn der Meister mit einem feurigen Gesicht aus der Schranne kommt, so hat es aufgeschlagen, dann war er auch beim Wein, und ich und der Gesell machen das Brod kleiner“, erwiderte der Junge. „Wenn aber der Meister mit keinem feurigen Gesicht kommt, was geschieht dann?“ fragte wiederum ein Gast. „Ja dann hats abgeschlagen“; — und was geschieht dann, fragten nun sämtliche Gäste. „Wir lassens beim Alten,“ sagte der Bursche und ging seiner Wege.

*) feurige.

Neues.

Bei der in München am 26. Juli d. Js. begangenen außerordentlichen Schwurgerichtssitzung, wurde die Anklage gegen G. Treiber, Metzgerknecht von München, wegen Raubes IV. Grades, dadurch bezagnen zu haben, daß Treiber am 10. Februar dieses Jahres den Cigarrenhändlersehn L. Reeb in seinem Laden mit vielen Messerfischen lebensgefährlich verwundete und denselben dann beraubte, verhandelt. Der Gerichtshof verurtheilte den Treiber zur Todesstrafe. Der Verurtheilte vernahm sein Urtheil ganz gleichgültig.

Bei der am Freitag den 29. Juli zu Augsburg stattgehabten Schranne erhielt für den in diesem Jahr zuerst auf den Markt gebrachten neuen Waizen Karl Manbau von Nischaz die festgesetzte Prämie von 2 fl. 42 kr.

Eingefandt. Der am Samstag den 31 Juli aufsteigende Vollmond entfaltete eine solche Feuerwölke, daß ein Beobachter denselben, dessen Observatorium zwar nur das freundlich gelegene Bindenmühlhaus in Zierberg war, in die schreckliche Vermuthung getrieb, es sey in einem benachbarten Orte Feuer ausgebrochen, was Gerede nicht der Fall war.